

Richtlinie

der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Sportgruppen (Sportförderrichtlinie)

1. Allgemeines
2. Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen an Sportanlagen
3. Allgemeine Zuschüsse an Sportvereine
4. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Rechtsanspruch

Die Stadt stellt in jedem Jahr als freiwillige Leistung Mittel für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Sportgruppen bereit.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Bewilligung hängt von dem Ansatz im Haushaltsplan ab. Die Förderung erstreckt sich nur auf die notwendigen, d.h. durch den förderungswürdigen sportlichen Zweck gerechtfertigten Maßnahmen und Kosten.

1.2 Bewilligung von Zuschüssen

Über die Bewilligung von Zuschüssen für Sanierungsmaßnahmen an Sportanlagen berät der für Sportangelegenheiten zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Er legt seine Empfehlung dem Verwaltungsausschuss vor, der über die einzelnen Anträge entscheidet.

Die Zuschüsse für junge Vereinsmitglieder und die Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen werden jährlich entsprechend Punkt 3 der Richtlinie im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung vergeben.

Grundsätzlich sollen nur solche Vereine und Gruppen Zuschüsse erhalten, die dem Kreissportbund bzw. einer Dachorganisation angehören.

1.3 Rückzahlung von Zuschüssen

Im Falle einer Veräußerung oder sonstiger Besitzaufgabe von Sportanlagen innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren nach der Bezuschussung, ist der Zuschuss an die Stadt Osterholz-Scharmbeck zurückzuzahlen. Die Frist beginnt mit der ersten Zuschusszahlung zu laufen.

Die Höhe der Rückzahlung wird anteilig entsprechend der dem Nutzungszweck dienenden Nutzungszeit des Zuschussobjektes festgesetzt.

Der Zuschussempfänger hat zu bestätigen, dass der Verein im Falle einer nicht mehr zweckentsprechenden Verwendung des Zuschussobjektes den Zuschuss zurückzahlen wird.

2. Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen an Sportanlagen

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Es können gefördert werden:

- die notwendige Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen und deren Gebäude zur Grundversorgung.
- der Ersatz vorhandener Anlagen, soweit eine Sanierung nicht wirtschaftlich ist. Der Bedarf an der Sportanlage ist besonders zu begründen.
- Erweiterungsmaßnahmen in Ausnahmefällen als Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche im Rahmen von Modernisierungen.

Ausgenommen von der Förderung sind die Kosten für Grunderwerb, für die Herrichtung von Parkplätzen und Zufahrtsstraßen sowie sonstige Erschließungskosten.

- 2.1.2 Die Zuschüsse werden den Vereinen und Gruppen im Rahmen des Absatzes 1.1 in Höhe von höchstens 33 ⅓ % der Gesamtkosten gewährt. Die Kosten für die Maßnahme nach 2.1.1 müssen angemessen und der Zweck der Maßnahme über einen angemessenen Zeitraum als gesichert anzusehen sein. Das ist anzunehmen, wenn ein Besitzmittlungsverhältnis von mindestens 25 Jahren oder ein weitergehendes Rechtsverhältnis sowie die personellen Voraussetzungen der Zweckerfüllung vorliegen. In der Regel muss die sportliche Nutzung bis zum Ende der Abschreibungszeit gesichert sein. Weiterhin muss eine optimale Ausnutzung der Anlage sichergestellt sein.

Maßnahmen an

- a) Sportanlagen können nach Ablauf von 10 Jahren
 - b) Gebäuden können nach Ablauf von 20 Jahren
- seit Inbetriebnahme bezuschusst werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse vor Ablauf der oben angegebenen Fristen gewährt werden.

Es wird eine grundsätzliche Höchstgrenze der Bezuschussung von Einzelmaßnahmen für alle Vereine und Gruppen in Höhe von 20.000,- € festgelegt. Ausnahmen sind nicht möglich.

2.2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck gewährt nur Zuschüsse, wenn

1. die Planungs- und Bauphase mit der Stadt abgestimmt wurde und
2. die Gesamtfinanzierung durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten und die Unterhaltung der Anlage gesichert ist.

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine nachträgliche Förderung ist nicht mehr möglich.

Spätestens bei Antragstellung sind ein Finanzierungsplan, eine detaillierte Kostenaufstellung (mindestens 3 vergleichbare Angebote) und die Bauunterlagen vorzulegen.

2.3 Zahlung der Zuschüsse

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel erst nach Durchführung der bezuschungsfähigen Maßnahme. Je nach Lage des Falles können Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt der Arbeiten geleistet werden.

Die Zahlung des Gesamtzuschusses oder einer Abschlagszahlung auf den Zuschuss erfolgt erst nach Vorlage einer Abrechnung und eines Verwendungsnachweises bzw. Zwischenverwendungsnachweises mit Originalrechnungen. Bei Vorliegen mehrerer Anträge, deren Zuschusssummen insgesamt die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im betreffenden Haushaltsjahr übersteigen, werden die Förderungen über mehrere Jahre gestreckt.

Ein vorzeitiger Baubeginn der Maßnahme rechtfertigt keine bevorzugte Bezuschussung.

3. Allgemeine Zuschüsse an Sportvereine

3.1 Zuschüsse für aktive junge Mitglieder bis 18 Jahre

Den Vereinen und Gruppen wird jährlich für jedes aktive junge Mitglied (0-18 Jahre) ein Betrag von 5 € als Zuschuss gezahlt.

Als Grundlage der Bezuschussung dienen die Angaben des Kreissportbundes über die Mitgliederzahlen der Vereine; Stichtag ist der 01.01. des betreffenden Jahres.

3.2 Zuschüsse für die laufende Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Als Zuschuss zur Unterhaltung von Sportanlagen wird den Vereinen ein jährlicher Grundbetrag auf Basis der in der Anlage genannten Beträge gewährt.

Die Zuschüsse erhöhen oder reduzieren sich prozentual entsprechend des für „allgemeine Zuschüsse an Sportvereine“ zur Verfügung gestellten Haushaltsansatzes.

3.3 Zahlung der Zuschüsse

Gezahlt werden die Zuschüsse grundsätzlich im ersten Halbjahr des betreffenden Kalenderjahres.

4. Inkrafttreten der Sportrichtlinien

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Sportgruppen (Sportrichtlinien) vom 01.03.2012 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 21.03.2022

Der Bürgermeister



Torsten Rohde

Anlage

zur Richtlinie der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Sportgruppen (Sportförderrichtlinie)

Gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinie wird den Vereinen als Zuschuss zu den Unterhaltungskosten der vereinseigenen Sportanlagen ein jährlicher Grundbetrag auf Basis nachfolgender Beträge gewährt:

Die Höhe der einzelnen Grundbeträge wird wie folgt festgelegt:

1. Tennishallen	1.000,00 €
2. Tennisplätze pro Spielfeld	400,00 €
3. Kleinsporthallen	800,00 €
4. Sportplätze	1.000,00 €
5. Kleinsportplätze / Übungsplätze	300,00 €
6. Umkleideeinheiten bei Sportplätzen oder Tennisanlagen	
• Umkleideeinheit (2 Umkleiden, 1 Nassraum)	300,00 €
• jede weitere Umkleideeinheit	100,00 €
7. Reithallen	1.000,00 €
8. Reitplätze	500,00 €
9. Beleuchtungsanlagen	
a) Sportplatzflutlichtanlagen je Einheit	200,00 €
b) Reithallenbeleuchtungsanlagen	200,00 €
10. Flugsportanlagen	1.000,00 €
11. Behindertensportanlagen	1.000,00 €
12. Segelsportanlagen	1.000,00 €
13. Rudersportanlagen	800,00 €
14. Schießsportanlagen	800,00 €

Die Zuschüsse erhöhen oder reduzieren sich prozentual entsprechend des zur Verfügung gestellten Haushaltsansatzes.